

Entgeltordnung des ASB Regionalverbandes Mittelthüringen e. V. über die Erhebung von Elternbeiträgen und Verpflegungsgebühren in Kindertageseinrichtungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Entgeltordnung gilt für die Kindertageseinrichtungen „SteigerBurg“ Erfurt des ASB Regionalverbandes Mittelthüringen e. V. im Sinne des ThürKitaG.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Der ASB Regionalverband Mittelthüringen e. V. erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Elternentgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.
- (2) Schuldner des Elternentgeltes sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Eltern im Sinne dieser Entgeltordnung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten. Leben die Eltern getrennt, ist derjenige Schuldner, in dessen Haushalt das Kind lebt. Lebt das Kind zu gleichen Teilen in den Haushalten der getrennt lebenden Eltern, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
- (3) Die Elternentgeltspflicht entsteht mit der Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung, sie endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder mit dem Ausschluss des Kindes.

§ 3 Bemessung der Elternentgeltes, Verfahren

- (1) Die Höhe des Elternentgeltes beträgt bei der Betreuung von Kindern bis unter 2 Jahren monatlich 400,00 €, bei der Betreuung von Kindern ab dem vollendeten 2. Lebensjahr monatlich 280,00 €.
- (2) Reichen die Eltern geeignete Einkommensunterlagen ein, wird ein individuelles Elternentgelt festgesetzt. Die Höhe des individuellen Elternentgeltes richtet sich nach der Betreuungsart, dem Betreuungsumfang und dem Einkommen der Eltern gemäß §§ 4 und 5 dieser Entgeltordnung.

§ 4 Einkommen

- (1) Zu dem zu berücksichtigen Einkommen gehören das Einkommen der Eltern sowie das Einkommen des Kindes für das das Elternentgelt gezahlt wird. Leben die Eltern getrennt, so gehört abweichend von Satz 1 anstelle des

Einkommens der Eltern das Einkommen des Elternteils, in dessen Haushalt das Kind lebt und das Einkommen eines mit dem Elternteil zusammenlebenden Ehe- oder Lebenspartners oder einer Person, die in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft im Sinne des § 20 SGB XII. Lebt das Kind zu gleichen Teilen in den Haushalten getrennt lebender Eltern, gilt Satz 1 entsprechend.

- (2) Einkommen im Sinne dieser Entgeltordnung ist die Summe der positiven Einkünfte gemäß § 2 Abs. 1 und 2 EStG. Ein Ausgleich mit Verlusten zwischen verschiedenen Einkunftsarten, mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten oder mit Verlusten aus anderen Kalenderjahren ist nicht zulässig.

Von dem Einkommen sind pauschal nach Absatz 3 abzusetzen:

- die zu entrichtende Einkommenssteuer,
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich Arbeitsförderung
- Kranken-, Renten- und Pflegeversicherungsbeiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge der Höhe nach angemessen sind

sowie in tatsächlicher Höhe Unterhaltsleistungen.

- (3) Zur Abgeltung der Absetzungstatbestände nach Absatz 2 wird von den einzelnen Einkünften ein Betrag in Höhe folgender Vomhundertsätze abgezogen:

- | | |
|--|--------|
| 1. bei steuer- und sozialversicherungspflichtigen Einkünften | 34v.H |
| 2. bei Beamtenbezügen | 24v.H. |
| 3. bei lediglich einkommensteuerlichen Einkünften | 50v.H. |
| 4. bei lediglich sozialversicherungspflichtigen Einkünften | 16v.H. |
| 5. bei weder einkommensteuerpflichtigen noch sozialversicherungspflichtigen Einkünften | 5v.H. |

Liegen neben Einkünften nach Nr. 1 oder 2. Auch Einkünfte nach Nr. 3 vor, werden von den Einkünften nach Nr. 3 lediglich 14 v.H. abgezogen. Zur Vermeidung einer unzumutbaren Härte kann auf Antrag und bei Vorlage geeigneter Unterlagen abweichend von Satz 1 die konkrete Höhe der Absetzungstatbestände gemäß Absatz 2 Satz 3 in Abzug gebracht werden.

- (4) Als Einkommen gelten auch, soweit sie nicht schon von Absatz 2 Satz 1 erfasst sind, Geldleistungen, die zur Deckung des Lebensbedarfes bestimmt sind, einschließlich Erwerbsersatzeinkommen. Als Einkommen des Kindes gelten ausschließlich Unterhaltsleistungen und Hinterbliebenenrenten. Das Kindergeld, Betreuungsgeld und das Erziehungsgeld werden nicht als Einkommen berücksichtigt. Das Elterngeld bleibt in Höhe des Mindestbetrages sowie des Erhöhungsbetrages bei Mehrlingsgeburten anrechnungsfrei.

- (5) Maßgebend ist grundsätzlich das durchschnittliche Monatseinkommen des dem jeweiligen Kindergartenjahr vorangegangenen Kalenderjahrs (Bspw. Kindergartenjahr 2015/2016 und Kalenderjahr 2014). Es wird ermittelt, indem das Einkommen nach den Absätzen 2 bis 4 durch zwölf geteilt wird. Grundlage der Einkommensermittlung ist der entsprechende

Einkommenssteuerbescheid. Sollte der Bescheid des Vorjahres noch nicht vorliegen, gilt als Grundlage für die Festsetzung des Elternentgeltes der letzte Einkommenssteuerbescheid. Das darin ausgewiesene Einkommen ist für jedes zurückliegende Differenz-Jahr um 3 v.H. zu erhöhen (z.B. Steuerbescheid von 2012 für Kita-Jahr 2015/16 -> 2 Jahre Differenz 2012-2014 = 6% Erhöhung).

Sofern zum Zeitpunkt der Einkommensermittlung (i.d.R. im Vormonat zu Beginn des neuen Kita-Jahres) die zur Berechnung notwendigen Unterlagen nicht vorgelegt werden, wird als vorläufiges Elternentgelt der Betrag nach § 3 Absatz 1 festgesetzt. In dem Monat, in welchem die Unterlagen vorgelegt werden, erfolgt die endgültige Ermittlung des Elternentgeltes, rückwirkend maximal für 6 Monate.

- (6) Das nach den obigen Punkten berechnete durchschnittliche Monatseinkommen ist für ein kindergeldberechtigtes Kind, welches im Haushalt der Schuldner lebt, um 1.500,00 € und für jedes weitere kindergeldberechtigtes, im Haushalt lebende Kind um jeweils 350,00 € zu reduzieren. Die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.
- (7) Zur Vermeidung sozialer Härtefälle wird bei einer Einkommensminderung im laufenden Kindergartenjahr eine Neuberechnung des Elternentgeltes auf Antrag vorgenommen, wenn sich das laufende durchschnittliche Bruttomonatseinkommen um mindestens 20 von Hundert nachweislich vermindert. Ein glaubhafter Nachweis muss durch die Schuldner erfolgen. Eine Neuberechnung und Neufestsetzung des Elternentgeltes erfolgt frühestens ab dem Kalendermonat, in welchem die Neuberechnung beantragt wurde.

§ 5

Bemessung des individuellen Elternentgeltes

- (1) Die Höhe des individuellen Elternentgeltes beträgt für Kinder unter 2 Jahre 12 von Hundert und für Kinder ab 2 Jahren 8 von Hundert des nach § 4 ermittelten anrechenbaren monatlichen Einkommens. Das niedrigere Elternentgelt gilt ab dem darauffolgenden Monat, in welchem das Kind das zweite Lebensjahr vollendet.
- (2) Das individuelle Elternentgelt gilt längstens für 12 Monate. Nach Ablauf erfolgt eine Überprüfung der Höhe des Elternentgeltes unter Einreichung entsprechend aktualisierter Unterlagen.
- (3) Das Elternentgelt bei einer Halbtagsbetreuung (bis 5 Stunden vormittags) beträgt 75 v.H. des Elternentgeltes, welches für eine Ganztagsbetreuung zu zahlen wäre.
- (4) Werden für mehr als ein Kind Betreuungsverhältnisse nach dieser Entgeltordnung vereinbart, verringert sich das Elternentgelt für das zweite

Kind um 50 v.H. Für das dritte und jedes weitere Kind entfällt das Elternentgelt. Maßgeblich ist die Reihenfolge der vereinbarten Betreuungsverhältnisse.

- (5) Das Elternentgelt wird auf den vollen Euro abgerundet.
- (6) Elternentgelte unter einem Betrag von 10 Euro werden nicht erhoben.
- (7) Sofern von den Eltern der Sozialausweis der Landeshauptstadt Erfurt vorgelegt wird, erfolgt für die Dauer der Gültigkeit des Ausweises eine Befreiung von der Zahlungspflicht des Elternentgeltes.
- (8) Für eine vorübergehende tageweise Betreuung sind 5 v.H. des Elternentgeltes nach § 3 Absatz 1 zu entrichten.

§ 6 Verpflegung

- (1) Für die Verpflegung des Kindes in der Kindertageseinrichtung wird zusätzlich zu den Elternentgelten ein Verpflegungsentgelt erhoben. Die Zahlungspflicht entsteht mit der Anmeldung zur Verpflegung, sie endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder mit dem Ausschluss des Kindes.
- (2) Das Verpflegungsentgelt wird entsprechend der Anwesenheit des Kindes erhoben. Als anwesend gilt ein Kind in einer Kindertageseinrichtung dann, wenn es nicht bis spätestens 12.00 Uhr des **Vortages** bei der/dem Leiter/-in abgemeldet wurde.
- (3) Monatlich sowie bei Abmeldung oder Ausschluss eines Kindes erfolgt eine Abrechnung der tatsächlich in Anspruch genommenen Verpflegungsleistungen. Das Verpflegungsentgelt wird gemeinsam mit dem Elternentgelt im Lastschriftverfahren eingezogen.
- (4) Schuldner der Verpflegungsentgelte sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Für die Verpflegung in Kindertageseinrichtungen werden die in der Anlage dieser Entgeltordnung festgelegten Verpflegungsentgelte nach Art und Umfang der Verpflegung erhoben.

§ 7 Fälligkeit

Die Elternentgelte sind am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat; die Verpflegungsentgelte am 15. eines jeden Monats für den Vormonat fällig. Für den Verwaltungsaufwand, welcher durch Rücklastschriften verursacht wird, werden den Eltern 5,00 € je Rücklastschrift in Rechnung gestellt.

§ 8
Inkrafttreten

(1) Diese Entgeltordnung tritt zum **01.08.2015** in Kraft.



Frank Stübling
Geschäftsführer ASB RV Mittelthüringen e.V.

Anlage

Verpflegungsgebühren

	Tagessatz in EUR
Vollverpflegung inkl. Getränke	4,05
Zuschlag für Sonderernährung (vegan)	0,50
Halbtagsverpflegung (Frühstück, Mittag) inkl. Getränke	3,35